

§ 5 WohnVergV 2016 Betriebskosten

WohnVergV 2016 - Wohnungsvergütungsverordnung 2016

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer einer Dienst- oder Naturalwohnung hat die auf das Wohnobjekt entfallenden Betriebskosten unmittelbar und im vollen oder anteilmäßigen Ausmaß zu tragen. Als Betriebskosten im Sinne dieser Verordnung gelten die Kosten für die Wasser- und Stromversorgung, Beheizung, Rauchfangkehrung, Kanalräumung, Müllabfuhr, Schädlingsbekämpfung, eine angemessene Versicherung sowie die öffentlichen Abgaben.

(2) Kann, insbesondere bei den in gemischtgenutzten Gebäuden, wie zB Krankenanstalten, Schulen, Amtsgebäuden, gelegenen Dienst- und Naturalwohnungen das Ausmaß der auf die einzelne Wohnung entfallenden Betriebskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden, hat die Wohnungsbenutzerin oder der Wohnungsbenutzer für den nicht feststellbaren Teil abweichend von Abs. 1 eine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzende monatliche Pauschalvergütung zu entrichten:

1. zur Deckung der Stromkosten

pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung 0,04% des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001;

2. zur Deckung der Heizkosten

pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung 0,045% des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001;

3. zur Deckung der Warmwasserbereitungskosten

0,7% des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001;

4. zur Deckung der übrigen Betriebskosten

pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung 0,035% des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999